

Von dem Beweise des Verbrechens durch Zeugen. 107
sondern mit jedem insbesondere vorgenommen werden

§. 142.

Bei Schöpfung des Urtheils hat das Kriminalgericht die Zeugenaussagen beachtlich zu durchgehen, so wohl die Glaubwürdigkeit der Zeugen, als die Beschaffenheit ihrer Aussagen zu prüfen und daraus zu bestimmen, welcher Umstand nach dem Gesetze, ungehindert allenfalls der Untersuchte im Lügnen beharret, aus dem Beweise durch Zeugen für wahr zu halten sey.

Zehntes Hauptstück.

Von dem Beweise des Verbrechens aus dem Zusammentreffen der Umstände.

§. 143.

Nebst dem Beweise des Verbrechens durch Geständniß oder durch Zeugen kann eine rechtliche Überweisung auch aus dem Zusammentreffen der wider den Untersuchten zeugenden Umstände, statt haben:
Ver-

Vermuthungen, Ruf, öffentliche oder geheime Anzeigen können niemals zu einem rechtlichen Beweise dienen. Eben so wenig darf die persönliche Wissenschaft und Ueberzeugung des Richters als ein Beweis gelten; doch kann in einem solchen Falle der Richter sein Amt ablegen, und dann ist ihm erlaubt, wider den Untersuchten als Zeuge aufzutreten.

S. 144.

Um wider den Untersuchten aus zusammentreffenden Umständen einen Beweis herzustellen, muß vorher bewiesen seyn, daß die That mit den vorkommenden Umständen sich wirklich ereignet habe. Wo die Erhebung der That und ihrer Umstände ganz nicht mehr möglich ist, kann auch der Beweis aus den Umständen ganz nicht statt haben. Doch ist in dem Falle, wo der Beweis der That auf andere Art nicht möglich wäre, noch als zureichend anzusehen, wenn der durch das Verbrechen Beschädigte, die That mit ihren Umständen beschwëret. Nebst der Erhebung der That mit ihren Umständen muß sich aus der Untersuchung zwischen der Person

son des Beschuldigten und der geschehenen That eine so nahe Beziehung zeigen, daß wenigstens nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe menschlicher Handlungen, niemand als der Untersuchte in einer so nahen Gelegenheit, bei solchem Anlasse, und in dieser Bestimmung sich befunden haben kann.

§. 145.

Zu einem rechtlichen Beweise aus zusammentreffenden Umständen wird bei Verbrechen des Mordes, oder wobei ein Mord mit unterläuft, erfordert:

Erstens: daß erwiesen sey, der Untersuchte sey von Haß, Feindschaft, Eifersucht, Zorn, Unwillen oder einer ähnlichen heftigen Leidenschaft wider den Ermordeten eingenommen gewesen, oder er habe den Ermordeten voraus mit dem Tode bedrohet, oder doch desselben Tod aus Habsucht, zu Erreichung eigennütziger Absichten, oder zur Entfernung irgend eines Hindernisses gewünschet.

Zweytens: müssen wenigstens zwey der nachstehenden Umstände wider den Untersuchten zusammentreffen: a) daß näm-
lich

lich der Mord mit einem Werkzeuge geschehen, in dessen Besitze nur der Untersuchte gewesen; b) daß der Untersuchte an dem Orte des Mordes zu der Zeit, da er verübt wurde, gesehen worden ist, ohne beweisen zu können, daß eine andere Beschäftigung oder Veranlassung ihn dahin gebracht habe; c) daß er nach ruchbar gewordenem Morde entflohen, oder sich verborgen gehalten habe; d) daß er mit mörderischen und solchen Werkzeugen angetroffen worden, deren er sich sonst nicht zu bedienen pflegte; e) daß er schon vor dem Morde an einem von dem Getödteten gewöhnlich besuchten Orte versteckt oder lauernd gefunden worden; f) daß an ihm sich Merkmale des Verbrechens z. B. Blut an seiner Person, oder an der Kleidung, und Anzeigen erlittenen Widerstandes offenbaren; g) daß bei ihm etwas wirklich gefunden, oder von ihm bei der Verfolgung weggeworfen werden, so der Getödtete zur Zeit des Mordes bei sich hatte. Wann wider den Untersuchten nebst der im ersten Punkte berührten Ueberzeugung nur einer der hier bemerkten

Um:

Umstände eintritt, so ist der Beweis über das in der Untersuchung stehende Verbrechen nur halb hergestellt.

§. 146.

Bei andern Verbrechen wird zu Herstellung des rechtlichen Beweises aus dem Zusammentreffen der Umstände erfordert.

Erstens: muß erwiesen seyn, daß der Untersuchte ein Mensch ist, dem das angeschuldete Verbrechen zugemuthet werden kann, entweder weil er vor Gerichte schon eines Kriminalverbrechens schuldig erkannt worden ist, oder sich über keinen ehrbaren Nahrungsweg auszuweisen im Stande ist, oder weil er mit überwiesenen Kriminalverbrechern wissentlich im vertrauten Umgange und in Gesellschaft lebte.

Zweitens: müssen wenigstens zwey der nachfolgenden Umstände wider den Untersuchten zusammentreffen: a) daß bei ihm oder in seiner Wohnung, oder in einem andern für ihn zugänglichen Aufbewahrungsorte solche Werkzeuge gefunden worden, die zur Ausübung des Verbrechens dienen, und demselben in seinem

nem Stande und Gewerbe ganz überflüssig sind; b) Daß bei ihm oder in seiner Wohnung, oder in einem von demselben gewählten Aufbewahrungsorte Gegenstände des Verbrechens oder zurückgelassene Merkmale desselben, worin sie immer bestehen mögen, angetroffen worden; c) daß er an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, vor, während oder nach der That gehend, schleichend oder verborgen entdeckt worden; d) daß er nach rüchbar gewordenem Verbrechen entflohen sey, oder sich verborgen habe; e) daß er einen Handwerksmann oder Künstler angegangen habe, ihm eine Arbeit zu liefern, die zu keinem andern erlaubten oder mit seinem Stande und Gewerbe zusammenhängenden Gebrauche, aber wohl zu dem ihm angeschuldeten Verbrechen diene; f) daß Versuche des begangenen Verbrechens, Übungen in demselben von seiner Hand vorhanden sind; g) Daß er in Gestalt, Waffen, Kleidern genau so erscheine, wie der Thäter des Verbrechens von dem dadurch Beschädigten, oder Anwesenden beschrieben worden.

Wann wider den Untersuchten nur einer der hier bemerkten Umstände nebst der angezeigten ersten Rücksicht eintritt, dann ist der Beweis über das in der Untersuchung stehende Verbrechen nur halb hergestellt.

§. 147.

Ausser den in den vorstehenden §§. bezeichneten Umständen, können zu Herstellung eines rechtlichen Beweises keine als geltend angenommen werden. Aber auch diese noch verlieren ihre Kraft, wenn sie bei der Untersuchung, aus andern begleitenden Umständen, sich auf eine Art aufklären, welche füglich mit des Untersuchten Unschuld sich vereinbaren läßt, mithin das wider ihn sonst beschwerende Zeugniß der ersteren Umstände entkräften.

§. 148.

Wann wider den Untersuchten kein anderer Beweis des Verbrechens, als aus dem Zusammentreffen der wider ihn zeugenden Umstände erhoben werden kann; so muß die Strafe in der Dauer immer um einen Grad geringer ausgemessen werden, als das Gesetz auf das Verbrechen, wenn es

§

auf

auf andere Art erwiesen wäre, bestimmt. Und nach eben diesem Maßstabe ist auch bei Verbrechen, auf welche die zeitliche Strafe im ersten Grade verhängt ist, in der Aburtheilung mit mehr Schonung als sonst vorzugehen. Ueberhaupt kann in diesem Falle eine Verschärfung der Strafe durch öffentliche Brandmarkung oder Züchtigung mit Streichen niemals statt finden.

Elftes Hauptstück.

Von dem Beweise der Unschuld.

§. 149.

Der Reinigungseid, wodurch der Angeklagte seine Unschuld beschwören wollte, soll künftig nicht mehr statt finden.

§. 150.

Aber es ist demselben alle Art unbenommen, wodurch er die gegen ihn streitenden Beschuldigungen entkräften, und entweder die Unmöglichkeit, das ihm angeschuldigte Verbrechen begangen zu haben, durch